



Stadt Schöningen

Wahlbekanntmachung

Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Schöningen am 13.09.2026

wird aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. Termin der Direktwahl

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 als Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Sonntag, den 13. September 2026,

bestimmt. Die Wahl findet in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt.

II. Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, den 20.07.2026 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindevahllleitung der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. § 45 a und § 45 d Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 140 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:

Name: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
Kurzbezeichnung: CDU

Name: Christlich-Soziale Union in Bayern
Kurzbezeichnung: CSU

Name: Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kurzbezeichnung: SPD

Name: Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Kurzbezeichnung: GRÜNE

Name: DIE LINKE. Niedersachsen
Kurzbezeichnung: DIE LINKE.

Name: Alternative für Deutschland
Kurzbezeichnung: AfD

Name: Unabhängige Wählergemeinschaft - Zukunftsinitiative Elm-Lappwald
Kurzbezeichnung: UWG-ZIEL

VI. **Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen.

Schöningh, 09.12.2025

Die Gemeindegewahlleiterin

Backhaus